STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/138/5

Dresden, 13. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9543
Thema: Ermittlungsverfahren mit Bezügen zum „Z"-Symbol und anderen Symbolen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem Pressebeitrag ‚Z'-Symbol bei Demo in Bautzen' der ‚Sächsischen Zeitung' vom 30.03.2022 wird u.a. wie folgt ausgeführt: ‚Gegen Personen, die das russische ‚Z'-Symbol öffentlich zeigen, wird ein Ermittlungsverfahren wegen der Billigung von Straftaten eingeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hatte zuvor strafrechtliche Konsequenzen für das Zeigen des Symbols angekündigt. Das ‚Z' steht für ‚Za Pobedu' (‚Für den Sieg') und wird seit dem Einmarsch der russischen Streitkräfte in die Ukraine genutzt.'."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Ermittlungsverfahren, gegen wie viele Tatverdächtige, wurden in Sachsen im Zusammenhang mit der Verwendung des „Z"-Symbols eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Tathandlung, Straftatbestand, Tatort, Einordnung PMK, Tatverdächtige und Umstand der Ermittlungseinleitung [Ermittlung von Amtswegen, Strafanzeige Dritter] juristische Konsequenzen soweit bereits gegeben)

Frage 2:
Wie erfolgt seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaften eine konkrete Zuordnung des Symbols, d.h. wann wird von einem „russischen" „Z"-Symbol ausgegangen und wann liegt ein „öffentliches zeigen", das „geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören", vor? (Bitte auch angeben, wie „Z"-Schmierereien an Gegenständen eingeordnet werden)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:
In welchem Umfang gab es Weisungen bzw. Erlasse des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaften/Polizeibehörden, bei Verwendung des „Z"-Symbols zu ermitteln, welchen konkreten Inhalt hatten entsprechende Weisungen/Erlasse, welche Verlautbarungen gab es dazu von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden und in welcher Höhe drohen strafrechtliche Konsequenzen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/9544 verwiesen.

Bei der Polizei Sachsen sind bislang (Stand: 26. April 2022) zu 35 möglicherweise relevanten Sachverhalten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Diese sind noch nicht abgeschlossen und die Angaben können aufgrund der laufenden Bearbeitung Änderungen unterliegen. Es wird auf die Anlage verwiesen.

Im Sachzusammenhang wurde am 25. März 2022 die Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden dem Landeskriminalamt Sachsen übermittelt. Noch am selben Tag wurde diese vom Landeskriminalamt Sachsen an die Polizeidirektionen übermittelt.

Frage 4:
Wie viele Ermittlungsverfahren, gegen wie viele Tatverdächtige, wurden in Sachsen seit 2012 im Zusammenhang mit der Verwendung von Symbolen, deren ursprüngliche Verwendung aus dem Ausland/durch andere Staaten/Militärkräften entspringt, gem. § 140 StGB eingeleitet? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Tathandlung, Tatort, Einordnung PMK, Tatverdächtige und Umstand der Ermittlungseinleitung [Ermittlung von Amtswegen, Strafanzeige Dritter] juristische Konsequenzen)

Vor dem 21. März 2022 wurden keine Verstöße im Sinne der Fragestellung festgestellt. Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 5:
Wie viele Ermittlungsverfahren, gegen wie viele Tatverdächtige, wurden in Sachsen seit 2012 insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von militanten Jihad-Symbolen (bspw. des sog. Islamischen Staates (IS), al- Qaidas, etc.), eingeleitet, insbesondere gem. § 140 StGB, aber auch anderer Straftatbestände? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Tathandlung, Straftatbestand, Tatort, Einordnung PMK, Tatverdächtige und Umstand der Ermittlungseinleitung [Ermittlung von Amtswegen, Strafanzeige Dritter] juristische Konsequenzen)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung

seiner Befugnisse, den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Fälle im Sinne der Fragestellung werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) seit dem Jahr 2012 thematisch unter dem Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus" erfasst. Die Richtlinien des KPMD-PMK sehen jedoch keine Erfassungs- und Abfragewerte im Sinne der Fragestellung vor, so dass diesbezügliche politisch motivierte Straftaten nicht gesondert recherchiert und dargestellt werden können.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil zur Ermittlung der in Rede stehenden Angaben Akten zu insgesamt 235 Fällen ausgewertet werden müssten. Bei Veranschlagung von durchschnittlich 60 Minuten pro Fall würde sich ein Aufwand von 235 Arbeitsstunden ergeben. Dies hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand für die sächsische Polizei zur Folge, der die Arbeitsfähigkeit einzelner Organisationseinheiten, insbesondere beim Landeskriminalamt Sachsen, über Wochen behindern würde.

Die Staatsregierung kam bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster

Anlage

Lfd. Nr.	Tattag	Tatort	Verstoß gegen	Kurzangaben zum Tathergang	Ermittlungs-einleitung	Phänomen-bereich der Politisch motivierten Kriminalität	Anzahl Tatver-dächtige	Verfah-rens-stand (PASS*)
1	21.03.2022	Freital	§ 140 Straf-gesetzbuch (StGB)	Das „Z-Symbol" war auf einem Son-nensegel angebracht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	1	bei der Polizei in Bearbei-tung
2	23.03.2022	Wurzen	§ 140 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
3	25.03.2022	Meißen	§ 140 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" geritzt.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	1	bei der Polizei in Bearbei-tung
4	26.03.2022	Leipzig	§ 140 StGB	Eine Person trug Bekleidung, auf der ein „Z-Symbol" sowie zwei Aufnäher, unter anderem eine Russland-Flagge, angebracht waren.	Ermittlungen von Amts we-gen	-nicht zuzuordnen-	1	bei der Polizei in Bearbei-tung
5	28.03.2022	Bautzen	§ 140 StGB	Während einer Versammlung trug eine Person eine Weste, auf der ein „Z-Symbol" aufgebracht war.	Ermittlungen von Amts we-gen	-nicht zuzuordnen-	1	bei der Staats-anwalt-schaft in Bearbei-tung
6	29.03.2022	Lauta	§ 140 StGB	Es wurde ein „Z-Symbol" auf ein Fahrzeug geklebt.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	1	bei der Polizei in Bearbei-tung
7	29. bis 30.03.2022	Burgstädt	§ 140 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" geschrie-ben.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung

*PASS = Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen

Lfd. Nr.	Tattag	Tatort	Verstoß gegen	Kurzangaben zum Tathergang	Ermittlungs-einleitung	Phänomen-bereich der Politisch motivierten Kriminalität	Anzahl Tatver-dächtige	Verfah-rens-stand (PASS*)
8	29. bis 31.03.2022	Auerbach/ Vogtl.	§ 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
9	02.04.2022	Thalheim/ Erzgeb.	§ 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-rechts-	2	bei der Polizei in Bearbei-tung
10	02.04.2022	Gornsdorf	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-rechts-	1	bei der Polizei in Bearbei-tung
11	02.04.2022	B 180, Stoll-berg/Erzgeb., Thal-heim/Erzgeb.	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-rechts-	1	bei der Polizei in Bearbei-tung
12	02.04.2022	Ehren-friedersdorf	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Ermittlungen von Amts we-gen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
13	02.04.2022	Lunzenau	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
14	02.04.2022	Thalheim/ Erzgeb.	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung

*PASS = Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen

Lfd. Nr.	Tattag	Tatort	Verstoß gegen	Kurzangaben zum Tathergang	Ermittlungs-einleitung	Phänomen-bereich der Politisch motivierten Kriminalität	Anzahl Tatver-dächtige	Verfah-rens-stand (PASS*)
15	03.04.2022	Internet	§ 140 StGB	Das „Z-Symbol" wurde im Internet gepostet.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
16	04.04.2022	Delitzsch	§§ 140, 303 StGB	Das „Z-Symbol" wurde auf die Fahr-bahn aufgebracht.	Ermittlungen von Amts we-gen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
17	04.04.2022	Thalheim/ Erzgeb.	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
18	30.03. bis 04.04.2022	Zschocken-Hartenstein	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
19	04.04.2022	Lossatal	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
20	05.04.2022	Klingenberg	§§ 140, 303 StGB	Es wurde ein „Z-Symbol" an einem Garagentor angebracht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	1	bei der Polizei in Bearbei-tung
21	06.04.2022	Neukirchen/ Erzgeb.	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung

*PASS = Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen

Lfd. Nr.	Tattag	Tatort	Verstoß gegen	Kurzangaben zum Tathergang	Ermittlungs-einleitung	Phänomen-bereich der Politisch motivierten Kriminalität	Anzahl Tatver-dächtige	Verfah-rens-stand (PASS*)
22	07.04.2022	Thalheim/ Erzgeb.	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
23	07.04.2022	Jahnsdorf/ Erzgeb.	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
24	10.04.2022	Marienberg	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" mit Farbe aufgebracht.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
25	13.04.2022	Neusalza-Spremberg	§ 140 StGB	Es wurde mit Kreide ein „Z-Symbol" geschrieben.	Strafanzeige durch Zeugen	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
26	11.04.2022	Geithain	§ 304 StGB	Das „Z-Symbol" wurde in eine Stein-platte an einem Denkmal geritzt.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
27	15.-17.04.2022	Altenberg	§ 140 StGB	Das „Z-Symbol" wurde mit Farbe an ein Gebäude aufgebracht.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen-	-	bei der Polizei in Bearbei-tung
28	18.04.2022	Leipzig	§§ 140, 303 StGB	Es wurde das „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbei-tung

*PASS = Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen

Lfd. Nr.	Tattag	Tatort	Verstoß gegen	Kurzangaben zum Tathergang	Ermittlungs-einleitung	Phänomen-bereich der Politisch motivierten Kriminalität	Anzahl Tatver-dächtige	Verfah-rens-stand (PASS*)
29	19.04.2022	Weißwasser/ O.L.	§ 140 StGB	Das „Z-Symbol" wurde an einen Laden gesprüht.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbeitung
30	19.04.2022	Colditz	§ 140 StGB	Das „Z-Symbol" wurde auf eine ukrainische Flagge geschrieben.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbeitung
31	20.04.2022	Kamenz	§ 140 StGB	Auf einem Fahrzeug wurden zwei „Z-Symbole" aufgebracht.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbeitung
32	22.04.2022	Plauen	§ 303 StGB	Es wurde ein „Z-Symbol" auf ein Gebäude aufgebracht.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbeitung
33	22.04.2022	Dresden	§ 140 StGB	Es wurde ein „Z-Symbol" gesprüht.	Strafanzeige Dritte	-nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbeitung
34	22.04.2022	Kamenz	§ 140 StGB	Es wurde ein „Z-Symbol" an einen Baum gesprüht.	Ermittlungen von Amts wegen	-nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbeitung
35	19.04.2022	Leipzig	§ 140 StGB	Es wurde ein „Z-Symbol" auf ein Gebäude aufgebracht.	Strafanzeige Dritte	- nicht zuzuordnen -	-	bei der Polizei in Bearbeitung

*PASS = Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen